

- MERKBLATT -

Anerkennung von Ausbildungen pädagogischer Fachkräfte für Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortgruppen im Rahmen der europäischen Integration („Diplomanerkennungsverfahren“)

Im Rahmen der Europäischen Integration ist auch die Mobilität von pädagogischen Fachkräften für Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortgruppen über die Landesgrenzen hinaus wesentlich erleichtert worden. Ausbildungen, die innerhalb des EU- bzw. EWR-Raumes oder der Schweiz absolviert wurden, können auch in Tirol anerkannt werden.

Über die Anerkennung einer pädagogischen Fachausbildung für den Bereich Kinderkrippe, Kindergarten oder Hort entscheidet die Tiroler Landesregierung nach Durchführung eines entsprechenden Prüfungsverfahrens. Damit ein derartiges Verfahren eingeleitet werden kann, muss ein **schriftlicher Antrag auf Anerkennung der Ausbildung** gestellt werden. In diesem Antrag ist der Fachbereich (Kinderkrippe, Kindergarten oder Hort) anzugeben, auf den sich die Anerkennung beziehen soll.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. **Diplom**, aus dem die Qualifikation für den Beruf der pädagogischen Fachkraft für Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen ersichtlich ist (in beglaubigter Kopie).
2. **Studienplan**, in welchem die Lehrinhalte und die Anzahl der Semester-Wochenstunden der diesem Diplom zugrunde liegenden Ausbildung angeführt sind (in Kopie).
3. Allenfalls vorhandene **Zeugnisse über Berufspraxis** (in beglaubigter Kopie).
4. **Geburtsurkunde** (in beglaubigter Kopie).
5. **Staatsbürgerschaftsnachweis** (in beglaubigter Kopie). Für Staatsbürger jener Länder, in welchen die Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises nicht vorgesehen ist, genügt eine beglaubigte Kopie der Seite des Reisepasses, aus der die Staatsbürgerschaft ersichtlich ist.
6. (Nach Möglichkeit) kurze chronologische Auflistung der bisher absolvierten (Schul-)Ausbildung und der bisher beruflich ausgeübten (einschlägigen) Beschäftigungen („**Lebenslauf**“).
7. von einem beeideten Übersetzer beglaubigte deutsche Übersetzungen der unter den Ziffern 1. – 5. genannten Nachweise, sofern diese nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.

Urkunden können in Österreich bei Gericht, bei einer Bezirksverwaltungsbehörde oder einem Notar beglaubigt werden.

Verlauf des Anerkennungsverfahrens

Sobald der Tiroler Landesregierung der Anerkennungsantrag sowie alle oben genannten Nachweise vorliegen, wird vorerst geprüft, ob es sich bei dem übermittelten Befähigungs- bzw. Ausbildungsnachweis um ein Diplom bzw. Zeugnis im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. c der „Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen“ (Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen) handelt¹ und ob die absolvierte Ausbildung zumindest dem Niveau des Art. 11 lit. b der genannten Richtlinie entspricht.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so prüft die Tiroler Landesregierung in weiterer Folge, ob die Ausbildung den fachlichen Anstellungserfordernissen in Tirol entspricht oder der Nachweis zusätzlicher Qualifikationen zu verlangen ist. Dazu holt das Amt der Tiroler Landesregierung ein **Sachverständigengutachten** ein. Zusätzliche Qualifikationen, z. B. in Form einer **Zusatzprüfung**, werden dann verlangt, wenn sich der Inhalt oder der Umfang der nachgewiesenen Ausbildung in einzelnen Punkten wesentlich von der in Tirol vorgesehenen Berufsausbildung unterscheidet.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der örtliche Geltungsbereich eines von der Tiroler Landesregierung erlassenen Diplomanerkennungsbescheides auf das **Gebiet des Bundeslandes Tirol** beschränkt.

Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten, die aufgrund des Anerkennungsverfahrens anfallen

A) Gebühren

- 1) für den **Antrag**: € 47,30
- 2) für die **Beilagen** (Diplome, Bestätigungen, Staatsbürgerschaftsnachweis, etc.): € 3,90 je Bogen (ein Bogen entspricht maximal zwei DIN-A4 Blätter), höchstens jedoch € 21,80 je Beilage.

B) Abgaben

Sofern dem Antrag stattgegeben wird, fällt für dessen bescheidmäßige Erledigung eine **Landesverwaltungsabgabe** in der Höhe von € 70,-- an.

C) Sonstige Kosten

Die Höhe jener Kosten, welche die/der Sachverständige für die Erstellung des **Gutachtens** geltend macht, kann im Voraus nicht genau beziffert werden. Erfahrungsgemäß ist jedoch mit Kosten in der Höhe von ca. € 150,-- zu rechnen.

¹ Dies bedeutet insbesondere, dass die Ausbildung in einer öffentlichen (Bildungs-)Einrichtung oder einer privaten Einrichtung, der ein Öffentlichkeitsrecht verliehen wurde, absolviert worden sein muss.

Die aufgrund des Verfahrens anfallenden Gebühren, Abgaben und sonstigen Kosten sind **von der Antragstellerin/dem Antragsteller** zu tragen. Sie werden vom Amt der Tiroler Landesregierung nach Abschluss des Verfahrens vorgeschrieben und sind mittels beigelegtem Zahlschein oder per Online-Banking zu entrichten.

Achtung: **Bankspesen**, die bei Auslandsüberweisungen (insbesondere außerhalb der Euro-Zone) anfallen können, sind ebenfalls **von der Antragstellerin/dem Antragsteller** zu tragen. Beim Amt der Tiroler Landesregierung muss stets jener Betrag einlangen, der exakt der Höhe der zu entrichtenden Gebühren, Abgaben und sonstigen Kosten entspricht.

Bei Fragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bildung, gerne jederzeit zur Verfügung: bildung@tirol.gv.at

Der **Antrag** sowie die beigelegten Unterlagen sind **an folgende Adresse zu richten:**

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Bildung
Heiliggeiststraße 7-9
6020 Innsbruck

(Stand: August 2011)